

TE Vwgh Beschluss 2009/3/19 2009/18/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2009

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3L E19103020;
L92402 Betreuung Grundversorgung Kärnten;
L94402 Krankenanstalt Spital Kärnten;
001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Asylrecht;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;
82/06 Krankenanstalten;

Norm

32003L0009 Mindestnormen-RL Aufnahme Asylbewerber Art15 Abs1;
32003L0009 Mindestnormen-RL Aufnahme Asylbewerber Art16 Abs5;
AVG 1977 §24 Abs1;
AVG §67 Abs1 Z2 impl;
AVG §67a Abs1 Z2;
AVG §67d Abs1;
AVG §73 Abs1;
B-VG Art129a Abs1 Z2 impl;
B-VG Art129a Abs1 Z2;
B-VG Art137;
EURallg;
GrundversorgungsG Bund 2005;
GrundversorgungsG Krnt 2006 §10 Abs2;
GrundversorgungsG Krnt 2006 §3 Abs1 lite;
GrundversorgungsG Krnt 2006 §3 Abs4;
GrundversorgungsG Krnt 2006 §3;
GrundversorgungsG Krnt 2006 §9;

KAKuG 2001 §22;

KAKuG 2001 §23;

KAKuG 2001 §24;

KAKuG 2001 §8;

KAO Krnt 1999 §31;

KAO Krnt 1999 §52;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. AVG § 67 heute

2. AVG § 67 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 67a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. AVG § 67a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002

3. AVG § 67a gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

4. AVG § 67a gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 67a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013

2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 73 heute

2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002

5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012

2. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

3. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

1. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012

2. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

3. B-VG Art. 129a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

1. B-VG Art. 137 heute

2. B-VG Art. 137 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

4. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

5. B-VG Art. 137 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

6. B-VG Art. 137 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

7. B-VG Art. 137 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

8. B-VG Art. 137 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, in der Beschwerdesache des T A in W, vertreten durch Dr. Farhad Paya, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Herrengasse 12/I, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 3. Februar 2009, Zl. KUVS-1645/9/2008, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Gemäß § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 33 a, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates oder des Bundesvergabeamtes durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

Die im vorliegenden Beschwerdefall ins Blickfeld kommenden Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 und 4, des § 9 und des § 10 Abs. 2 Kärntner Grundversorgungsgesetz - K-GrVG, LGBl. Nr. 43/2006, lauten: Die im vorliegenden Beschwerdefall ins Blickfeld kommenden Bestimmungen des Paragraph 3, Absatz eins, Litera e,, Absatz 2,, 3 und 4, des Paragraph 9 und des Paragraph 10, Absatz 2, Kärntner Grundversorgungsgesetz - K-GrVG, Landesgesetzblatt Nr. 43 aus 2006,, lauten:

"§ 3. (1) Die Grundversorgung umfasst:

(...)

e) Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,

(...)

1. (2) Absatz 2, Die Grundversorgung darf, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch eingeschränkt oder in Teilleistungen gewährt werden.
2. (3) Absatz 3, Fremden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden, darf die Grundversorgung gemäß Abs 1 unter Berücksichtigung von § 1 Abs 3 eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a Sicherheitspolizeigesetzes 1991 oder im Falle der Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 Asylgesetz 1997 oder § 6 Abs 1 Z 4 Asylgesetz 2005 darstellt. Fremden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden, darf die Grundversorgung gemäß Absatz eins, unter Berücksichtigung von Paragraph eins, Absatz 3, eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des Paragraph 38 a, Sicherheitspolizeigesetzes 1991 oder im Falle der Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die einen Ausschlussgrund gemäß Paragraph 13, Asylgesetz 1997 oder Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 4, Asylgesetz 2005 darstellt.
3. (4) Absatz 4, Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden.

(...)."

"§ 9. (1) Über die Gewährung von Hilfen gemäß §§ 3 bis 5 sowie über Maßnahmen nach § 2 Abs 5 und § 3 Abs 3 hat die Landesregierung zu entscheiden."§ 9. (1) Über die Gewährung von Hilfen gemäß Paragraphen 3, bis 5 sowie über Maßnahmen nach Paragraph 2, Absatz 5 und Paragraph 3, Absatz 3, hat die Landesregierung zu entscheiden.

1. (2)Absatz 2,Die Unterstützung erfolgt durch Direktverrechnung mit der Landesregierung.
2. (3)Absatz 3,Über Verlangen des Betroffenen ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.
3. (4)Absatz 4,Beartragt ein Betroffener eine bestimmte Maßnahme und wird diese nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt oder wird eine Maßnahme eingeschränkt oder eingestellt (§ 3 Abs 2 und 3), ist darüber mit einem schriftlichen Bescheid abzusprechen.Beartragt ein Betroffener eine bestimmte Maßnahme und wird diese nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt oder wird eine Maßnahme eingeschränkt oder eingestellt (Paragraph 3, Absatz 2, und 3), ist darüber mit einem schriftlichen Bescheid abzusprechen.
4. (5)Absatz 5,Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat."

"§ 10. (...)

1. (2)Absatz 2,Das Land hat die Fremden (§ 2), die vom Land aufgenommen oder von Einrichtungen des Landes betreut werden, bei der Krankenversicherung an- und abzumelden, soweit dies nicht bereits von Bundesbehörden durchzuführen ist.Das Land hat die Fremden (Paragraph 2,), die vom Land aufgenommen oder von Einrichtungen des Landes betreut werden, bei der Krankenversicherung an- und abzumelden, soweit dies nicht bereits von Bundesbehörden durchzuführen ist.

(...)"

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 23. Februar 2000, Zl. 99/03/0123, - damit wurde eine gegen den Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, womit eine auf § 67a Abs. 1 Z. 2 AVG gestützte "Maßnahmenbeschwerde" gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt infolge "Sperrung der Auszahlung der Notstandshilfe" als unzulässig zurückgewiesen worden war, erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen - unter Hinweis auf weitere Judikatur ausgeführt hat, dient der Rechtsbehelf der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dem Zweck, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen. Es sollten mit dieser Beschwerde jedoch nicht Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechtes geschaffen werden. Vor diesem rechtlichen Hintergrund erwies sich die zu beurteilende "Maßnahmenbeschwerde" gegen die "Sperrung der Auszahlung der Notstandshilfe" - unbeschadet der Frage, ob diese Maßnahme überhaupt als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehen war - jedenfalls als unzulässig. Für die Liquidierung von Ansprüchen auf Auszahlung von Notstandshilfe sei - sofern der entsprechende Anspruch nicht bescheidmäßig aberkannt worden sei - die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 137 B-VG gegeben, und es stehe - sofern jedoch über die Aberkennung des Leistungsanspruches ein Bescheid ergangen sei - dem Betroffenen frei, diesen Bescheid im administrativen Instanzenzug und vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu bekämpfen, sodass hinsichtlich der Auszahlung der Notstandshilfe keine Lücke im Rechtsschutzsystem vorliege, die durch eine Beschwerde nach Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG in Verbindung mit § 67a Abs. 1 Z. 2 AVG geschlossen werden müsste.Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 23. Februar 2000, Zl. 99/03/0123, - damit wurde eine gegen den Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, womit eine auf Paragraph 67 a, Absatz eins, Ziffer 2, AVG gestützte "Maßnahmenbeschwerde" gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt infolge "Sperrung der Auszahlung der Notstandshilfe" als unzulässig zurückgewiesen worden war, erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen - unter Hinweis auf weitere Judikatur ausgeführt hat, dient der Rechtsbehelf der Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dem Zweck, eine Lücke im Rechtsschutzsystem zu schließen. Es sollten mit dieser Beschwerde jedoch nicht Zweigleisigkeiten für die Verfolgung ein und desselben Rechtes geschaffen werden. Vor diesem rechtlichen Hintergrund erwies sich die zu beurteilende "Maßnahmenbeschwerde" gegen die "Sperrung der Auszahlung der Notstandshilfe" - unbeschadet der Frage, ob diese Maßnahme überhaupt als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehen war - jedenfalls als unzulässig. Für die Liquidierung von Ansprüchen auf Auszahlung von Notstandshilfe sei - sofern der entsprechende Anspruch nicht bescheidmäßig aberkannt worden sei - die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nach Artikel 137, B-VG gegeben, und es stehe - sofern jedoch über die Aberkennung des Leistungsanspruches ein Bescheid ergangen sei - dem Betroffenen frei, diesen Bescheid im administrativen Instanzenzug und vor den

Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu bekämpfen, sodass hinsichtlich der Auszahlung der Notstandshilfe keine Lücke im Rechtsschutzsystem vorliege, die durch eine Beschwerde nach Artikel 129 a, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG in Verbindung mit Paragraph 67 a, Absatz eins, Ziffer 2, AVG geschlossen werden müsste.

In seinem zum Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 - GVG-B 2005 ergangenen Beschluss vom 27. November 2006, A 4/06 ua, hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass die Zulässigkeit einer an ihn gemäß Art. 137 B-VG erhobenen Klage u.a. voraussetze, dass eine bescheidmäßige Erledigung des Anspruches durch eine Verwaltungsbehörde nicht in Betracht komme. Wenn eine nach dem GVG-B 2005 anspruchsberechtigte Person der Auffassung sei, dass ihr - ohne dass dem ein entsprechender Bescheid vorausgegangen sei - die Grundversorgung zu Unrecht verweigert werde, könne sie beim Bundesasylamt eine bescheidmäßige Erledigung beantragen, dem auch nicht entgegenstehe, dass das GVG-B 2005 nur in bestimmten Fällen einen von Amts wegen ergehenden Bescheid vorsehe. In seinem zum Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 - GVG-B 2005 ergangenen Beschluss vom 27. November 2006, A 4/06 ua, hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass die Zulässigkeit einer an ihn gemäß Artikel 137, B-VG erhobenen Klage u.a. voraussetze, dass eine bescheidmäßige Erledigung des Anspruches durch eine Verwaltungsbehörde nicht in Betracht komme. Wenn eine nach dem GVG-B 2005 anspruchsberechtigte Person der Auffassung sei, dass ihr - ohne dass dem ein entsprechender Bescheid vorausgegangen sei - die Grundversorgung zu Unrecht verweigert werde, könne sie beim Bundesasylamt eine bescheidmäßige Erledigung beantragen, dem auch nicht entgegenstehe, dass das GVG-B 2005 nur in bestimmten Fällen einen von Amts wegen ergehenden Bescheid vorsehe.

In seinem zum Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 ergangenen Beschluss vom 11. Juni 2008, B 2024/07, hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass, weil nach Art. 16 Abs. 5 der Richtlinie 2003/9/EG die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Grundversorgungsleistungen nicht entzogen oder eingeschränkt würden, bevor eine abschlägige Entscheidung ergehe, die Grundversorgung nur infolge eines rechtsgestaltenden Bescheides entzogen oder eingeschränkt werden dürfe. Da in dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Fall kein Bescheid erlassen worden sei, der die Einschränkung bzw. Entziehung der Grundversorgungsleistungen gegenüber dem Beschwerdeführer anordne, seien diese Leistungen weiterhin zu gewähren. Der Umstand, dass noch kein Bescheid erlassen worden sei (bzw. die Zurückweisung eines diesbezüglichen Devolutionsantrages) greife jedoch nicht in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers ein, und es ändere daran auch der Umstand nichts, dass im vorliegenden Fall die Behörde - trotz des Fehlens eines Rechtsgestaltungsbescheides - die Grundversorgungsleistungen faktisch eingeschränkt bzw. entzogen habe. Um dem gemeinschaftsrechtlichen Gebot im Rahmen des österreichischen Rechtsschutzsystems zu entsprechen, könne der Beschwerdeführer bei faktischer Vorenthaltung der Grundversorgung eine Klage nach Art. 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erheben, solange und insoweit die Entziehung der Grundversorgung noch nicht durch Bescheid verfügt worden sei. In seinem zum Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 ergangenen Beschluss vom 11. Juni 2008, B 2024/07, hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass, weil nach Artikel 16, Absatz 5, der Richtlinie 2003/9/EG die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Grundversorgungsleistungen nicht entzogen oder eingeschränkt würden, bevor eine abschlägige Entscheidung ergehe, die Grundversorgung nur infolge eines rechtsgestaltenden Bescheides entzogen oder eingeschränkt werden dürfe. Da in dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Fall kein Bescheid erlassen worden sei, der die Einschränkung bzw. Entziehung der Grundversorgungsleistungen gegenüber dem Beschwerdeführer anordne, seien diese Leistungen weiterhin zu gewähren. Der Umstand, dass noch kein Bescheid erlassen worden sei (bzw. die Zurückweisung eines diesbezüglichen Devolutionsantrages) greife jedoch nicht in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers ein, und es ändere daran auch der Umstand nichts, dass im vorliegenden Fall die Behörde - trotz des Fehlens eines Rechtsgestaltungsbescheides - die Grundversorgungsleistungen faktisch eingeschränkt bzw. entzogen habe. Um dem gemeinschaftsrechtlichen Gebot im Rahmen des österreichischen Rechtsschutzsystems zu entsprechen, könne der Beschwerdeführer bei faktischer Vorenthaltung der Grundversorgung eine Klage nach Artikel 137, B-VG beim Verfassungsgerichtshof erheben, solange und insoweit die Entziehung der Grundversorgung noch nicht durch Bescheid verfügt worden sei.

Der dem zitierten hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2000 zugrundeliegende Fall gleicht unter dem Blickwinkel der hier wesentlichen rechtlichen Aspekte insoweit dem vorliegenden Beschwerdefall, in dem sich der Beschwerdeführer als in dem Recht, dass die belangte Beschwerde die "Maßnahmenbeschwerde nicht mangels Vorliegens der Prozessvoraussetzungen als unzulässig zurückweist, sondern über diese Maßnahmenbeschwerde eine Sachentscheidung trifft und die in Beschwerde gezogene, seitens der Kärntner Landesregierung faktisch, ohne

Erlassung eines Bescheides verfügte Abmeldung des Beschwerdeführers bei der Kärntner Gebietskrankenkasse für rechtswidrig erklärt", verletzt erachtet. So steht auch im gegenständlichen Beschwerdefall dem Beschwerdeführer die rechtliche Möglichkeit offen, in Bezug auf die genannte strittige Teilleistung der Grundversorgung einen Bescheid nach dem K-GrvG zu erwirken, sodass keine Lücke im Rechtsschutzsystem vorliegt. Im Hinblick darauf kann auch im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die beschwerdegegenständliche Maßnahme überhaupt als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt anzusehen ist.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen, dass die Möglichkeit eines solchen Bescheides nach dem K-GrvG - unter dem Blickwinkel des Art. 13 EMRK ("Recht auf wirksame Beschwerde") iVm Art. 3 EMRK ("Verbot der Folter") - keinen effektiven Rechtsschutz biete, ist noch Folgendes zu bemerken: Zum weiteren Beschwerdevorbringen, dass die Möglichkeit eines solchen Bescheides nach dem K-GrvG - unter dem Blickwinkel des Artikel 13, EMRK ("Recht auf wirksame Beschwerde") in Verbindung mit Artikel 3, EMRK ("Verbot der Folter") - keinen effektiven Rechtsschutz biete, ist noch Folgendes zu bemerken:

Die Beschwerdebehauptung, dass die Erwirkung eines Bescheides nach § 9 K-GrvG für den Beschwerdeführer als hilfs- und schutzbedürftigen Asylwerber keinen zumutbaren Weg der Rechtsverfolgung darstelle, weil gemäß § 73 Abs. 1 AVG die erkennende Behörde sechs Monate Zeit für die Bescheiderlassung habe, verfährt bereits deshalb nicht, weil auch für die Erlassung eines Bescheides über eine gemäß § 67 Abs. 1 Z. 2 AVG erhobene "Maßnahmenbeschwerde" die in § 73 Abs. 1 leg. cit. normierte Frist gilt. Abgesehen davon ordnet diese Gesetzesbestimmung an, dass (u.a.) über Anträge von Parteien - wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub (und nur "spätestens" sechs Monate nach deren Einlangen) der Bescheid zu erlassen ist. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 K-GrvG durch eine Einschränkung oder Einstellung von Leistungen der Grundversorgung in Bezug auf eine Krankenversorgung zwar die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden darf, eine medizinische Notversorgung jedoch - unabhängig von der Frage, ob der Beschwerdeführer bei der Kärntner Gebietskrankenkasse versichert ist und das Land Kärnten für ihn an diese Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen hat oder ob eine notwendige Unterstützung des Beschwerdeführers durch Direktverrechnung mit der Kärntner Landesregierung abzugelten ist bzw. ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Land Kärnten zu Leistungen aus der Grundversorgung nach dem K-GrvG für den Beschwerdeführer verpflichtet ist - aufgrund der ärztlichen Hilfeleistungsverpflichtung in öffentlichen Krankenanstalten gesichert ist. So ergibt sich aus dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz - KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, (vgl. insbesondere §§ 22 bis 24) und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder (vgl. z.B. die §§ 31 und 52 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO, LGBl. Nr. 26/1999), dass in öffentlichen Krankenanstalten die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe niemandem verweigert werden darf, wobei in diesen Anstalten der ärztliche Dienst so eingerichtet sein muss, dass ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist (vgl. § 8 KAKuG). Ferner ergibt sich entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht aus Art. 15 Abs. 1 der "EG-Aufnahmerichtlinie" (Richtlinie 2003/9/EG) nicht, dass geklärt sein müsse, wer die bei der medizinischen Behandlung anfallenden Kosten zu tragen habe, bestimmt doch Art. 15 Abs. 1 dieser Richtlinie lediglich, dass Asylwerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten müssen, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst. Die Beschwerdebehauptung, dass die Erwirkung eines Bescheides nach Paragraph 9, K-GrvG für den Beschwerdeführer als hilfs- und schutzbedürftigen Asylwerber keinen zumutbaren Weg der Rechtsverfolgung darstelle, weil gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG die erkennende Behörde sechs Monate Zeit für die Bescheiderlassung habe, verfährt bereits deshalb nicht, weil auch für die Erlassung eines Bescheides über eine gemäß Paragraph 67, Absatz eins, Ziffer 2, AVG erhobene "Maßnahmenbeschwerde" die in Paragraph 73, Absatz eins, leg. cit. normierte Frist gilt. Abgesehen davon ordnet diese Gesetzesbestimmung an, dass (u.a.) über Anträge von Parteien - wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub (und nur "spätestens" sechs Monate nach deren Einlangen) der Bescheid zu erlassen ist. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass gemäß Paragraph 3, Absatz 4, K-GrvG durch eine Einschränkung oder Einstellung von Leistungen der Grundversorgung in Bezug auf eine Krankenversorgung zwar die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden darf, eine medizinische Notversorgung jedoch - unabhängig von der Frage, ob der Beschwerdeführer bei der Kärntner Gebietskrankenkasse versichert ist und das Land Kärnten für ihn an diese Krankenversicherungsbeiträge zu bezahlen hat oder ob eine notwendige Unterstützung des Beschwerdeführers durch Direktverrechnung mit der Kärntner Landesregierung abzugelten ist bzw. ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Land Kärnten zu Leistungen aus der Grundversorgung nach dem K-GrvG für

den Beschwerdeführer verpflichtet ist - aufgrund der ärztlichen Hilfeleistungsverpflichtung in öffentlichen Krankenanstalten gesichert ist. So ergibt sich aus dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz - KAKuG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1957,, vergleiche , insbesondere Paragraphen 22, bis 24) und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder vergleiche , z.B. die Paragraphen 31, und 52 Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO, Landesgesetzblatt Nr. 26 aus 1999,), dass in öffentlichen Krankenanstalten die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe niemandem verweigert werden darf, wobei in diesen Anstalten der ärztliche Dienst so eingerichtet sein muss, dass ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist vergleiche , Paragraph 8, KAKuG). Ferner ergibt sich entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht aus Artikel 15, Absatz eins, der "EG-Aufnahmerichtlinie" (Richtlinie 2003/9/EG) nicht, dass geklärt sein müsse, wer die bei der medizinischen Behandlung anfallenden Kosten zu tragen habe, bestimmt doch Artikel 15, Absatz eins, dieser Richtlinie lediglich, dass Asylwerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten müssen, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst.

Der unter Hinweis auf Art. 13 EMRK iVm Art. 3 EMRK erhobene Beschwerdevorwurf, dass der Beschwerdeführer, weil er nicht mehr bei der Kärntner Gebietskrankenkasse krankenversichert sei, in seiner medizinischen Notversorgung gefährdet sei und die Möglichkeit des Beschwerdeführers, einen Bescheid gemäß § 9 K-GrvG zu erwirken, (anders als eine "Maßnahmenbeschwerde") keinen effektiven Rechtsschutz biete, ist daher nicht berechtigt. Der unter Hinweis auf Artikel 13, EMRK in Verbindung mit Artikel 3, EMRK erhobene Beschwerdevorwurf, dass der Beschwerdeführer, weil er nicht mehr bei der Kärntner Gebietskrankenkasse krankenversichert sei, in seiner medizinischen Notversorgung gefährdet sei und die Möglichkeit des Beschwerdeführers, einen Bescheid gemäß Paragraph 9, K-GrvG zu erwirken, (anders als eine "Maßnahmenbeschwerde") keinen effektiven Rechtsschutz biete, ist daher nicht berechtigt.

In der vorliegenden Beschwerde wurden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des § 33a VwGG grundsätzliche Bedeutung zukäme, und es ist die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurückweisung der "Maßnahmenbeschwerde" nicht als rechtswidrig zu erkennen. In der vorliegenden Beschwerde wurden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Paragraph 33 a, VwGG grundsätzliche Bedeutung zukäme, und es ist die mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochene Zurückweisung der "Maßnahmenbeschwerde" nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Der erkennende Senat hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerde abzulehnen.

Wien, am 19. März 2009

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist
Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Vermögensrechtliche Ansprüche nach B-VG
Art137 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte
und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keine BESCHWERDELEGITIMATION Auslegung Diverses VwRallg3/5 Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009180060.X00

Im RIS seit

02.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at